

**EMPFANGSBESTÄTIGUNG DURCH DAS GEMEINDEKOLLEGIUM**

Name und Vorname des bzw. der Antragsteller: ……..…………….…………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….…………

Name und Vorname des Projektautors: …………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

Gegenstand des Antrags: ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

Anschrift und Katasterangaben des vom Projekt betroffenen Grundstücks:

………………………………………………………………………………………………………….............................................................................................................................................................................................

Datum der Empfangsbestätigung oder des Empfangs der Akte: .../.../….

Datum der Empfangsbestätigung oder des Empfangs der fehlenden Unterlagen: .../.../….

Bezugszeichen der Akte:

**Die Akte ist vollständig.**

Die Stellungnahme der folgenden Dienste, Ausschüsse oder Kommissionen wird beantragt, und muss binnen 30 Tagen nach dem Antrag auf Stellungnahme mitgeteilt werden (mit Ausnahme des Gutachtens des Feuerwehrdienstes, das innerhalb von fünfundvierzig Tagen übermittelt wird):

* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………
* ………………………………………………………………………………………………………………………………………………

(1) Die Akte wird - einer öffentlichen Untersuchung - einer Projektankündigung - unterworfen.

(1) Die Akte unterliegt der - verpflichteten - fakultativen - Stellungnahme des beauftragten Beamten.

(1) Die Akte enthält einen Antrag auf Schaffung - Änderung - Abschaffung eines Gemeindewegs - die eine Änderung des Fluchtlinienplans erfordert.

(1) Die Frist, innerhalb deren der Beschluss zu versenden ist, beträgt -**30-75-115- Tage.**

Diese Frist wird verlängert, wenn die öffentliche Untersuchung oder die Projektankündigung während des Zeitraums zwischen dem 16. Juli und dem 15. August oder zwischen dem 24. Dezember und dem 1. Januar erfolgt und wenn der letzte Tag der öffentlichen Untersuchung oder des Zeitraums, im Laufe dessen im Falle einer Projektbekanntmachung die Bemerkungen und Beanstandungen an das Gemeindekollegium gesandt werden können, ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist.

Im Falle eines Antrags betreffend die Schaffung, die Änderung oder die Abschaffung eines Gemeindewegs wird diese Frist um die Frist verlängert, die für den Erhalt der endgültigen Entscheidung bezüglich des Gemeindewegs und ggf. des Erlasses bezüglich des Fluchtlinienplans gebraucht wird.

Das Gemeindekollegium kann diese Frist um höchstens dreißig Tage verlängern.

(2) Kraft Artikel D.68 des Umweltgesetzbuches und unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel D.66 des Umweltgesetzbuches ist das Gemeindekollegium - die bevollmächtigte Person - der Ansicht, dass der Antrag - eine Umweltverträglichkeitsstudie - keine Umweltverträglichkeitsstudie - benötigt, und zwar aus folgenden Gründen: ……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

(1) die bevollmächtigte Person (1) Der Generaldirektor, Der Bürgermeister,

Datum: .../.../….

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(1) Unzutreffendes bitte streichen

(2) Unzutreffendes bitte streichen, ausfüllen, und bitte angeben, ob dem Antrag eine Umweltverträglichkeitsstudie beigefügt wird.

Art. D.IV.47

§ 1. Wenn das Gemeindekollegium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 § 3 Absatz 2 und § Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn es nicht die vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme des beauftragten Beamten ersucht hat, wird der beauftragte Beamte mit dem Antrag befasst.

Innerhalb von vierzig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der dem Gemeindekollegium zur Einsendung seines Beschlusses eingeräumten Frist übermittelt der beauftragte Beamte seinen Beschluss gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium. Er sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor. Diese Frist wird um vierzig Tage verlängert, wenn besondere Bekanntmachungsmaßnahmen durchzuführen sind oder wenn Stellungnahmen ersucht werden müssen. Innerhalb der Frist von vierzig Tagen übermittelt der beauftragte Beamte den Beschluss zur Verlängerung gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium. Er sendet eine Abschrift des Beschlusses zur Verlängerung an den Projektautor.

Wenn der Beschluss des beauftragten Beamten dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt wird, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird mit dem Antrag befasst.

 §2. Wenn das Gemeindekollegium dem Antragsteller seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 § 3 Absatz 2, und § 4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, gilt der in der ausdrücklichen Stellungnahme des beauftragten Beamten enthaltene Beschlussvorschlag als Beschluss. Diesen übermittelt der beauftragte Beamte innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag nach Ablauf der dem Gemeindekollegium zur Einsendung seines Beschlusses eingeräumten Frist gleichzeitig dem Antragsteller und dem Gemeindekollegium. Der beauftragte Beamte sendet eine Abschrift des Beschlusses an den Projektautor.

Wird der Beschluss des beauftragten Beamten dem Antragsteller nicht innerhalb der eingeräumten Frist übermittelt, wird die Regierung mit dem Antrag befasst.

§ 3. Wenn das Gemeindekollegium seinen Beschluss nicht innerhalb der in den Artikeln D.IV.46, D.IV.62 § 3 Absatz 2, et § 4 Absatz 4 erwähnten Fristen übermittelt hat, und wenn der beauftragte Beamte seine vorgeschriebene oder fakultative Stellungnahme nicht innerhalb der in Artikel D.IV.39 § 1 erwähnten Frist übermittelt hat, gilt die Genehmigung als verweigert oder gilt die Städtebaubescheinigung Nr. 2 als ungünstig, und die Regierung wird mit dem Antrag befasst.

§ 4. Wenn das Gemeindekollegium seinen Beschluss nicht innerhalb der eingeräumten Frist dem Antragsteller übermittelt hat, erstattet es ihm den als Bearbeitungsgebühren erhaltenen Betrag zurück.

 Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016, der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet, als Anhang beigefügt zu werden.

* + - 1. Namur, den 22. Dezember 2016.
			2. Der Ministerpräsident,
			3. P. MAGNETTE
			4. Der Minister für Umwelt, Raumordnung, Mobilität, Flughäfen, und Tierschutz,
			5. C. DI ANTONIO